



Informationsblatt / Erklärung "Politisch exponierte Person" (PEP)

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 Geldwäschegesetz (GwG) ist die Hamburgische Investitions- und Förderbank AöR (IFB) verpflichtet, den Status "Politisch exponierte Person" ihrer Kunden und deren wirtschaftlich Berechtigten (soweit vorhanden) zu bestimmen.

1. Angaben zur Person

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Antragsnummer

(falls vorhanden)

2. Definition "Politisch exponierte Person" (PEP)

§ 1 Abs. 12 Geldwäschegesetz definiert politisch exponierte Personen wie folgt:

Politisch exponierte Personen sind diejenigen natürlichen Personen,

- a) die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben**
- b) und deren unmittelbare Familienmitglieder**
- c) oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.**

zu a): Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben, sind

- Staatschefs- und Regierungschefs, Mitglieder der europäischen Kommission, Minister und stellvertretende Minister bzw. Staatssekretäre, Parlamentsmitglieder,
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien
- Mitglieder oberster Gerichte und Justizbehörden,
- Mitglieder der Rechnungshöfe oder Vorstände von Zentralbanken,
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés
- Mitglieder der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen.
- Direktoren, stellv. Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer wirtschaftlichen internationalen / europäischen Organisation

Eine Person, die seit mindestens einem Jahr keine wichtigen öffentlichen Ämter im Sinne der o. g. Tätigkeiten ausgeübt hat, ist, wenn nicht Ausnahmetatbestände bestehen, nicht mehr als politisch exponiert zu betrachten.

zu b): Unmittelbare Familienmitglieder sind

- der Ehepartner
- der Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist
- die Kinder und deren Ehepartner und Partner
- die Eltern.

zu c): Bekanntermaßen nahestehende Personen sind

- jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einer natürlichen Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhält
- jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen der natürlichen Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, errichtet wurde.

3. Erklärung¹

In Kenntnis dieser Definition erklärt der Antragsteller/
Vertragspartner Folgendes:

Nähere Angaben zu meiner Funktion / Rolle bzw. zur
Funktion / Rolle des/der wirtschaftlich Berechtigten:

- Weder ich noch etwaige wirtschaftlich Berechtigte meiner Gesellschaft sind politisch exponierte Personen, unmittelbare Familienmitglieder einer politisch exponierten Person oder ihr nahe stehenden Personen.**

- Ich bin eine politisch exponierte Person, ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine ihr nahestehende Person (nähere Angaben rechts erforderlich).**

- Ein oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte meiner Gesellschaft sind politisch exponierte Personen, unmittelbare Familienmitglieder einer politisch exponierten Person oder ihr nahestehende Personen (nähere Angaben rechts erforderlich).**

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und etwaige Änderungen während einer laufenden Geschäftsbeziehung mit der IFB unaufgefordert umgehend bekannt zu geben.

Ort

Unterschrift

Datum

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen